

5. Sind sog. Genußscheine, welche von einer Aktiengesellschaft ausgegeben werden, mit dem Urkundenstempel der Aktien oder der Schuldverschreibungen, bezw. der Rentenverschreibungen zu belegen?
Ziff. I des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885.

VL Civilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1892 i. S. des bremischen Generalsteueramtes (Bekl.) w. D.-A.P.-Gesellschaft (Kl.). Rep. VI. 158/92.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte zur Vergrößerung ihres Betriebskapitales einen bedeutenden Geldbetrag gegen Ausgabe sog. Genußscheine in Höhe von je 1000 *M* aufgenommen, in welchen den Inhabern kein bestimmter Zinsgenuß, sondern statt dessen Teilnahme am Dividendenbezüge zugesichert war, und die im übrigen diejenigen Bestimmungen enthielten, welche ersichtlich sind aus den folgenden Gründen:

„Die Hauptfrage ist die, ob die von der klagenden Aktiengesellschaft ausgegebenen sog. Genußscheine nach Maßgabe der Ziff. I des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885 als Aktien oder als Schuldverschreibungen zu versteuern sind. Da der Beklagte den höheren Aktienstempelbetrag von der Klägerin eingefordert und diese denselben unter Rechtsverwahrung gezahlt hat, so verlangt sie nunmehr die Differenz vom Beklagten zurück, und die jetzt angefochtene Entscheidung hat, wie schon das Urteil erster Instanz, insoweit dem Klagantrage entsprochen. Der hiergegen gerichteten Revision des Beklagten mußte der Erfolg versagt bleiben. Unter „Genußscheinen“

werden im Verkehrsleben verschiedenartige Urkunden verstanden. Die hier in Rede stehenden Genußscheine können nun aber jedenfalls nicht als Aktien angesehen werden. Die Inhaber nehmen freilich wie Aktionäre an dem etwaigen Gewinne der Gesellschaft teil, sowohl an dem jährlichen Dividendenbezüge, als auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft an der Verteilung eines etwaigen Überschusses; nicht dagegen haben sie einen etwaigen Kapitalverlust der Gesellschaft mitzutragen, und ebensowenig steht ihnen andererseits ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Nun gehört es aber nach Art. 207 Abs. 1 H.G.B. zum Begriffe des Aktionärs, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft mit einer Einlage beteiligt sei, nach Art. 216 Abs. 1 daselbst, daß er einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft, also auch an ihren Schulden, habe; andererseits hat nach Art. 221 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 190 Abs. 1 H.G.B. jeder Aktionär Stimmrecht in der Generalversammlung. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß Urkunden, deren Inhaber sich in diesen beiden Beziehungen in einer anderen Rechtsstellung als der nach Gesetzesvorschrift den Aktionären eigentümlichen befinden, keine Aktien im Rechtsinne sind. Diese Meinung ist auch von den Schriftstellern, welche auf diese Frage zu sprechen gekommen sind, meistens angenommen; so Esser, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Ausf. 5) Bem. 6 zu Art. 215 d. S. 131, und Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Bem. 9 zu Art. 203 S. 370. Petersen und v. Bechmann, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, scheinen zwar zu Art. 203 S. 289 Anm. 3 nicht ganz hiermit übereinzustimmen, bezeichnen aber auch ihrerseits zu den Artt. 242. 243 S. 557 die Inhaber von Genußscheinen ohne Stimmrecht als bloße Gläubiger.

Da die hier fraglichen Genußscheine den Inhabern andererseits für den Fall der Auflösung der Gesellschaft außer dem Anteile an dem etwaigen Überschusse ein Forderungsrecht auf den bestimmten Kapitalbetrag von je 1000 *M* gewähren, so stellen sie sich als Schuldverschreibungen von dieser Höhe dar. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist dies insofern von Bedeutung, als diese Urkunden also nicht etwa Rentenverschreibungen ohne aus ihnen selbst

erfichtlichen Kapitalwert sind, welche nach der letzten Spalte des Stempeltarifes möglicherweise einer höheren Besteuerung als der von der Klägerin nur zugestandenen von 2^o/₁₀₀ von je 1000 *M* unterliegen könnten. . . .

Unentschieden kann hier bleiben die Frage wegen der rechtlichen Natur anderer Arten sog. Genußscheine, insbesondere solcher, welche den Inhabern ein Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gewähren wollen, bezw. aus welchen, da sie anstatt durch Rückzahlung amortisierter Aktien ausgegeben sind, keine Kapitalforderung mehr erhoben werden kann. Insoweit bleibt also die Richtigkeit der im vorigen Urteile enthaltenen Ausführungen, wonach diese als Aktien zu gelten haben würden, dahingestellt.

Eventuell hat der Beklagte auch in der Revisionsinstanz an der Auffassung, wonach die hier fraglichen Genußscheine Interimsscheine über auszugebende Aktien und aus diesem Grunde wie Aktien zu versteuern seien, festgehalten. Gestützt ist diese Auffassung auf den Umstand, daß die Aktiengesellschaft in den Scheinen sich das Recht vorbehalten hat, sie gegen Ausgabe von Aktien von gleichem Betrage einzuziehen, und für diesen Fall sich verpflichtet hat, sie alle gleichmäßig in dieser Weise umzutauschen. Mit Recht ist aber im angefochtenen Urteile ausgeführt, daß nicht jede Urkunde, gegen welche unter gewissen Voraussetzungen später eine Aktie ausgegeben werden soll, ein Interimsschein im Sinne des Reichsstempelgesetzes, bezw. des Handelsgesetzbuches ist, sondern daß ein solcher nach Art. 207 Abs. 5 des letzteren schon ein wirkliches Anteilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie ferner ein unbedingtes Recht auf Aushändigung der Aktie gegen Volleinzahlung gewähren muß. Ähnlich hat sich auch schon der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 118 flg." . . .